

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ⁽¹⁾

(1999/C 180/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 250 endg. — 97/0359(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 25. Mai 1999)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der EG-Vertrag umfaßt die Schaffung eines Binnenmarktes, die Beseitigung der Hindernisse für den freien Warenverkehr, die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit sowie die Einführung einer Regelung, die den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt. Die Harmonisierung der Gesetze der Mitgliedstaaten über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte trägt zur Erreichung dieser Ziele bei.
- (2) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Korfu am 24. und 25. Juni 1994 die Notwendigkeit der Schaffung eines allgemeinen und flexiblen Ordnungsrahmens auf Gemeinschaftsebene für die Förderung der Entwicklung der Informationsgesellschaft in Europa hervorgehoben. Hierzu ist unter anderem ein Binnenmarkt für neue Produkte und Dienstleistungen erforderlich. Wichtige gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen zur Sicherung eines derartigen Ordnungsrahmens wurden schon eingeführt oder sind in Vorbereitung. In diesem Zusammenhang spielen das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte eine

bedeutende Rolle, da sie die Entwicklung und Vermarktung neuer Produkte und Dienstleistungen und die Schaffung und Verwertung ihres schöpferischen Inhalts schützen und fördern.

- (2 a) Die vorgeschlagene Harmonisierung trägt zur Verwirklichung der vier Freiheiten des Binnenmarkts bei und steht im Zusammenhang mit der Achtung der tragenden Grundsätze des Rechts, insbesondere des Eigentums — einschließlich des geistigen Eigentums —, der freien Meinungsäußerung und des Gemeinwohls.
- (3) Ein harmonisierter Rechtsrahmen zum Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte wird durch erhöhte Rechtssicherheit und durch die Wahrung eines hohen Schutzniveaus im Bereich des geistigen Eigentums substantielle Investitionen in Kreativität und Innovation einschließlich der Netzinfrastruktur fördern, die ihrerseits zu Wachstum und erhöhter Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie beitragen, und zwar sowohl bei den Inhalten und der Informationstechnologie als auch allgemeiner in weiten Teilen der Industrie und des Kultursektors. Auf diese Weise können Arbeitsplätze erhalten und sogar neue Arbeitsplätze geschaffen werden.
- (4) Die technische Entwicklung hat die Möglichkeiten für das geistige Schaffen, die Produktion und die Verwertung schöpferischer Inhalte vervielfacht und diversifiziert. Wenn auch kein Bedarf an neuen Konzepten für den Schutz des geistigen Eigentums besteht, so muß das bestehende Recht im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte doch angepaßt und ergänzt werden, um den wirtschaftlichen Gegebenheiten, z. B. den neuen Formen der Verwertung, in angemessener Weise Rechnung zu tragen.
- (5) Ohne Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene könnten Gesetzgebungsinitiativen auf einzelstaatlicher Ebene, die in einigen Mitgliedstaaten bereits in die Wege geleitet worden sind, um den technischen Herausforderungen zu begegnen, erhebliche Unterschiede im Rechtsschutz und dadurch Beschränkungen des freien Verkehrs von Dienstleistungen und Produkten mit urheberrechtlichem Gehalt

⁽¹⁾ ABl. C 108 vom 7.4.1998, S. 6.⁽²⁾ KOM(97) 628 endg. vom 10.12.1997 (AbI. C 108 vom 7.4.1998, S. 6).⁽³⁾ ABl. C 407 vom 28.12.1998, S. 30.⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 10.2.1999.

zur Folge haben, was zu einer erneuten Zersplitterung des Binnenmarkts und zu rechtlicher Inkohärenz führen würde. Derartige rechtliche Unterschiede und Unsicherheiten werden sich im Zuge der weiteren Entwicklung der Informationsgesellschaft, in deren Gefolge die grenzüberschreitende Verwertung des geistigen Eigentums bereits stark zugenommen hat, noch stärker auswirken. Diese Entwicklung wird und soll fortschreiten. Erhebliche rechtliche Unterschiede und Unsicherheiten in bezug auf den Rechtsschutz können die Erzielung von Größenvorteilen für neue Produkte und Dienstleistungen mit urheber- und leistungsschutzrechtlichem Gehalt beschränken.

- (6) Der bestehende Gemeinschaftsrechtsrahmen zum Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte ist daher anzupassen und zu ergänzen, soweit dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist. Zu diesem Zweck sollten diejenigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte, die sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat beträchtlich unterscheiden oder eine derartige Rechtsunsicherheit bewirken, daß der Binnenmarkt in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt und die Informationsgesellschaft in Europa in ihrer Entwicklung behindert wird, angepaßt und uneinheitliches Vorgehen der Mitgliedstaaten gegenüber technischen Entwicklungen vermieden werden, während Unterschiede, die das Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen, nicht beeinträchtigt oder verhindert zu werden brauchen.
- (7) Angesichts der verschiedenen sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Begleiterscheinungen der Informationsgesellschaft ist die Besonderheit des Inhalts von Produkten und Dienstleistungen zu berücksichtigen.
- (8) Eine Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte muß von einem hohen Schutzniveau ausgehen, da diese Rechte für das geistige Schaffen wesentlich sind. Ihr Schutz trägt dazu bei, die Erhaltung und Entwicklung kreativer Tätigkeit im Interesse der Urheber, ausübenden Künstler, Hersteller, Verbraucher, von Kultur und Wirtschaft sowie der breiten Öffentlichkeit sicherzustellen. Diese Rechte sind daher als Bestandteil des Eigentums anerkannt worden.
- (8 a) Die vorliegende Richtlinie beruht auf den Grundsätzen und Bestimmungen, die in den einschlägigen geltenden Richtlinien bereits festgeschrieben sind, insbesondere in den Richtlinien 92/100/EWG vom 19. November 1992, 93/98/EWG vom 29. Oktober 1993, 91/250/EWG vom 14. Mai 1991, 93/83/EWG vom 27. September 1993 und 96/9/EG vom 11. März 1996, die im Hinblick auf die Informationsgesellschaft fortentwickelt und ergänzt werden.
- (9) Wenn Urheber und ausübende Künstler weiter schöpferisch und künstlerisch tätig sein sollen, müssen sie für die Nutzung ihrer Werke eine angemessene Vergütung erhalten, was ebenso für die Produzenten gilt, damit diese die Werke finanzieren können. Um Produkte wie Tonträger, Filme oder Multimediaprodukte herstellen und Dienst-

leistungen, z. B. Dienste auf Abruf, anbieten zu können, sind beträchtliche Investitionen erforderlich. Nur wenn die Rechte des geistigen Eigentums angemessen geschützt werden, kann eine angemessene Vergütung der Rechteinhaber gewährleistet und ein zufriedenstellender Ertrag dieser Investitionen sichergestellt werden.

- (9 a) Der wirksame und rigorose Schutz der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte ist eines der wichtigsten Instrumente, um die notwendigen Mittel für das kulturelle Schaffen in Europa zu garantieren und die Unabhängigkeit und Würde der Urheber und ausübenden Künstler zu wahren.
- (10) Ein angemessener Schutz von urheberrechtlich geschützten Werken und sonstigen Schutzgegenständen ist auch kulturell gesehen von großer Bedeutung. Nach Artikel 151 EG-Vertrag hat die Gemeinschaft bei ihrer Tätigkeit den kulturellen Aspekten Rechnung zu tragen.
- (10 a) Gemeinsame Forschungsanstrengungen und die kohärente Anwendung technischer Maßnahmen zum Schutz der Werke und zur Sicherstellung der nötigen Informationen über die Schutzrechte auf europäischer Ebene sind von grundlegender Bedeutung, weil sie letztlich die Umsetzung der in den Rechtsvorschriften enthaltenen Grundsätzen und Garantien ermöglichen.
- (10 b) Ziel dieser Richtlinie ist es auch, Lernen und kulturelle Aktivitäten durch den Schutz von Werken und künstlerischen Leistungen zu fördern; hierbei müssen allerdings Ausnahmen im öffentlichen Interesse für den Bereich Ausbildung und Unterricht vorgesehen werden.
- (11) Die Diplomatische Konferenz, die unter der Schirmherrschaft der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) im Dezember 1996 stattfand, führte zur Annahme von zwei neuen Verträgen, dem „WIPO-Urheberrechtsvertrag“ und dem „WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger“, die den Schutz der Urheber bzw. der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller zum Gegenstand haben. In diesen Verträgen wird der internationale Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, auch in bezug auf die sog. „digitale Agenda“, auf den neuesten Stand gebracht. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten zur Bekämpfung der Piraterie weltweit verbessert. Die Gemeinschaft und die meisten Mitgliedstaaten haben die Verträge bereits unterzeichnet. Mit den Vorbereitungen zu ihrer Ratifizierung durch die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten wurde inzwischen begonnen. Die vorliegende Richtlinie dient auch dazu, einigen dieser neuen internationalen Verpflichtungen nachzukommen.
- (12) Die Haftung für Handlungen im Netzwerk-Umfeld betrifft nicht nur das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte, sondern auch andere Bereiche wie Verleumdung, irreführende Werbung, oder Verletzung von Warenzeichen, und wird horizontal in der Richtlinie . . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt geregelt, die verschiedene, recht-

liche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft einschließlich des elektronischen Geschäftsverkehrs klärt und harmonisiert ⁽¹⁾. Die Vorschriften für die Haftung im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs sollten in einem ähnlichen Zeitrahmen wie die vorliegende Richtlinie in Kraft treten, da sie einen einheitlichen Rahmen für die Grundsätze und Vorschriften vorgeben, die auch für wichtige Teilbereiche der vorliegenden Richtlinie gelten.

- (12 a) Insbesondere aufgrund der durch die Digitaltechnik bedingten Erfordernisse muß sichergestellt werden, daß die Verwertungsgesellschaften im Hinblick auf die Beachtung der Wettbewerbsregeln ihre Tätigkeit stärker rationalisieren und für mehr Transparenz sorgen.
- (13) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten unbeschadet der im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte bereits bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt.
- (13 a) Diese Richtlinie gilt unbeschadet des Musterrechtsschutzes, der Gegenstand der Richtlinie 98/71/EG ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen ist.
- (14) Diese Richtlinie soll den Umfang der unter das Vervielfältigungsrecht fallenden Handlungen für alle Begünstigten bestimmen. Dabei sollte der gemeinschaftliche Besitzstand zugrunde gelegt werden. Um die Rechtssicherheit im Binnenmarkt zu gewährleisten, muß die Definition dieser Handlungen weit gefaßt sein.
- (14 a) Die Verbreitung der Kultur kann nicht ohne einen rigorosen Schutz der Urheberrechte und ohne ein Vorgehen gegen das unrechtmäßige Inverkehrbringen von Werken oder deren Nachahmung und Fälschung gefördert werden.
- (15) Mit dieser Richtlinie wird das für die öffentliche Wiedergabe von Werken geltende Recht harmonisiert, soweit dies durch das Gemeinschaftsrecht noch nicht geschehen ist.
- (16) Die Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Art und des Umfangs des Schutzes der netzvermittelten Übertragung urheberrechtlich geschützter Werke und durch verwandte Schutzrechte geschützter Gegenstände auf Abruf sollte durch einen harmonisierten Rechtsschutz auf Gemeinschaftsebene beseitigt werden. Allen durch die Richtlinie anerkannten Rechteinhabern sollte das ausschließliche Recht verliehen werden, urheberrechtlich geschützte Werke und sonstige geschützte Gegenstände im Wege der interaktiven Übertragung auf Abruf für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Derartige interaktive Übertra-

gungen auf Abruf zeichnen sich dadurch aus, daß sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf direkte Wiedergaben oder Darbietungen.

- (17) Die bloße Bereitstellung der körperlichen Einrichtungen, die eine Wiedergabe ermöglichen oder bewirken, stellt selbst keine Wiedergabe im Sinne dieser Richtlinie dar.
- (18) Der unter diese Richtlinie fallende Urheberrechtsschutz schließt auch das ausschließliche Recht ein, die Verbreitung eines in einem materiellen Gegenstand verkörperten Werks zu kontrollieren. Mit dem Erstverkauf des Originals oder dem Erstverkauf von Vervielfältigungsstücken des Originals in der Gemeinschaft durch den Rechteinhaber oder mit dessen Zustimmung erschöpft sich das Recht, den Wiederverkauf dieses Gegenstands innerhalb der Gemeinschaft zu kontrollieren. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Original oder Vervielfältigungsstücke des Originals durch den Rechteinhaber oder mit dessen Zustimmung außerhalb der Gemeinschaft verkauft werden.
- (19) Die Frage der Erschöpfung stellt sich weder bei Dienstleistungen allgemein noch bei Online-Diensten im besonderen. Dies gilt auch für materielle Vervielfältigungsstücke eines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands, die durch den Nutzer eines solchen Dienstes mit Zustimmung des Rechteinhabers hergestellt worden sind. Anders als bei CD-ROM oder CD-I, wo das geistige Eigentum in einem materiellen Träger, d. h. einem Gegenstand, verkörpert ist, ist jeder Online-Dienst im Grunde eine Handlung, die zustimmungsbedürftig ist, wenn das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht dies vorsieht.
- (20) Die von dieser Richtlinie erfaßten Rechte können unbeschadet der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften übertragen oder abgetreten werden oder Gegenstand vertraglicher Lizenzen sein.
- (21) Es muß ein angemessener Rechts- und Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechteinhabern sowie zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechteinhabern und Nutzern von geschützten Gegenständen gesichert werden. Die von den Mitgliedstaaten festgelegten Ausnahmen von den ausschließlichen Schutzrechten müssen vor dem Hintergrund der neuen elektronischen Umgebung neu bewertet werden. Bestehende Unterschiede in den Schranken und Ausnahmen bei bestimmten zustimmungsbedürftigen Handlungen haben unmittelbare negative Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte. Diese Unterschiede könnten sich mit der Weiterentwicklung der grenzüberschreitenden Verwertung von Werken und den zunehmenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten durchaus noch deutlicher ausprägen. Um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, sollten diese Ausnahmen

⁽¹⁾ KOM(1998) 586 endg. vom 18.11.1998.

⁽²⁾ ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 28.

einheitlicher definiert werden, wobei sich der Grad ihrer Harmonisierung nach ihrer Wirkung auf die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes bestimmen sollte.

- (22) Die Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht und vom Recht der öffentlichen Wiedergabe sind in dieser Richtlinie erschöpfend aufgeführt. Einige Ausnahmen gelten, soweit dies angemessen erscheint, nur für das Vervielfältigungsrecht. Die Liste trägt den unterschiedlichen Rechts-traditionen in den Mitgliedstaaten Rechnung und soll gleichzeitig die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts sichern. Es ist wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten diese Ausnahmen in kohärenter Weise anwenden; dies wird bei der zukünftigen Überprüfung der Umsetzungsvorschriften besonders berücksichtigt werden.
- (23) Eine Ausnahme vom ausschließlichen Vervielfältigungsrecht ist für bestimmte vorübergehende Vervielfältigungshandlungen zu gewähren, — wie vergängliche und begleitende Vervielfältigungen —, die als wesentlicher und integraler Teil eines technischen Verfahrens erfolgen, keinen eigenen wirtschaftlichen Wert besitzen und ausschließlich dazu dienen, die Nutzung eines Werks oder anderer Schutzgegenstände zu ermöglichen. Unter diesen Voraussetzungen erfaßt diese Ausnahme auch bestimmte Handlungen des „Caching“ oder „Browsing“.
- (24) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit erhalten, Ausnahmen für bestimmte Fälle, etwa für Unterrichtszwecke und wissenschaftliche Zwecke, zugunsten öffentlicher Einrichtungen wie Bibliotheken und Archive, für Berichterstattungszwecke, für Zitate, für die Nutzung durch behinderte Menschen, für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und für die Nutzung in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vorzusehen.
- (24 a) Die Mitgliedstaaten haben in jedem Fall alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um für Personen mit Behinderungen, die ihnen die Nutzung der Werke selbst erschweren, den Zugang zu diesen Werken zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die zugänglichen Formate.
- (25) Die bestehenden nationalen Regelungen über die Reproduktion schaffen keine größeren Hindernisse für den Binnenmarkt. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, eine Ausnahme für Reproduktion vorzusehen.
- (26) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit erhalten, in bestimmten Fällen unter Sicherstellung eines gerechten Ausgleichs eine Ausnahme vom ausschließlichen Vervielfältigungsrecht für bestimmte Arten der Vervielfältigung von Ton-, Bild- und audiovisuellem Material zu privaten Zwecken vorzusehen. Dazu kann die Einführung oder Beibehaltung von Vergütungsregelungen gehören, um Nachteile für Rechtsinhaber auszugleichen. Wenngleich die zwischen diesen Vergütungsregelungen bestehenden Unterschiede das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen, dürfen sie sich, soweit sie sich auf die analoge private Vervielfältigung beziehen, auf die Entwicklung der Informationsgesellschaft nicht nennenswert auswirken. Die digitale private Vervielfältigung dürfte hingegen eine weitere Verbreitung finden und größere wirtschaftliche Bedeutung erlangen. Daher sollte zwischen der digitalen privaten Vervielfältigung und der analogen Vervielfältigung unterschieden werden, und die Vervielfältigungsbedingungen sollten in beiden Fällen bis zu einem gewissen Grad harmonisiert werden. Im Falle der digitalen privaten Vervielfältigung ist es von besonderer Bedeutung, daß alle Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten.
- (27) Bei der Ausnahme für Privatkopien berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen, insbesondere in bezug auf die digitale Privatkopie und auf Vergütungssysteme, wenn wirksame technische Schutzmaßnahmen verfügbar sind. Entsprechende Ausnahmen sollten weder den Einsatz technischer Maßnahmen noch deren Durchsetzung im Falle einer unerlaubten Umgehung dieser Maßnahmen behindern.
- (28) Die Mitgliedstaaten können eine Ausnahme zugunsten von der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen, wie öffentlichen Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen, vorsehen, jedoch sollte diese Ausnahme auf bestimmte durch das Vervielfältigungsrecht erfaßte Sonderfälle begrenzt werden. Eine Nutzung im Zusammenhang mit der Online-Lieferung von geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sollte nicht unter diese Ausnahme fallen. Die Möglichkeit, daß die Mitgliedstaaten Ausnahmen vom ausschließlichen öffentlichen Verleihrecht gemäß Artikel 5 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, geändert durch die Richtlinie 93/98/EWG, vorsehen, bleibt von dieser Richtlinie unberührt. Spezifische Verträge und Lizenzen, die diesen Einrichtungen und ihrer Zweckbestimmung zur Verbreitung der Kultur in ausgewogener Weise zugute kommen, sollten jedoch unterstützt werden.
- (29) Bei der Anwendung dieser Ausnahmen sollten die internationalen Vorgaben beachtet werden. Die Ausnahmen dürfen nicht auf eine Weise angewandt werden, daß die berechtigten Interessen der Rechtsinhaber verletzt werden oder die normale Verwertung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände beeinträchtigt wird. Die von den Mitgliedstaaten festgelegten Ausnahmen sollten insbesondere die gesteigerte wirtschaftliche Bedeutung, die solche Ausnahmen im neuen elektronischen Umfeld erlangen können, angemessen berücksichtigen. Daher ist der Umfang bestimmter Ausnahmen bei bestimmten neuen Formen der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände möglicherweise noch enger zu begrenzen.

- (29 a) Die in Artikel 5 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmen dürfen jedoch vertraglichen Beziehungen zur Sicherstellung eines gerechten Ausgleichs für die Rechteinhaber nicht entgegenstehen.
- (29 b) Die Einschaltung einer Schlichtungsinstanz könnte Nutzern und Rechteinhabern für die Beilegung ihrer Streitigkeiten hilfreich sein. Die Kommission sollte gemeinsam mit den Mitgliedstaaten im Rahmen des Kontaktausschusses eine Studie über die neuen rechtlichen Möglichkeiten durchführen, mit denen Streitigkeiten im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte beigelegt werden können.
- (30) Im Zuge der technischen Entwicklung werden Rechteinhaber von technischen Maßnahmen Gebrauch machen können, mit denen die Verletzung von Urheberrechten, verwandten Schutzrechten oder gesetzlich gewährten Rechten *sui generis* verhindert und/oder unterbunden werden kann. Es besteht jedoch die Gefahr, daß die Umgehung des durch diese Vorrichtungen geschaffenen technischen Schutzes durch rechtswidrige Handlungen ermöglicht oder erleichtert wird. Um ein uneinheitliches rechtliches Vorgehen zu vermeiden, das den Binnenmarkt in seiner Funktion beeinträchtigen könnte, muß der rechtliche Schutz vor Handlungen, die die Umgehung solcher Schutzvorrichtungen unerlaubt, also ohne Erlaubnis der Rechteinhaber oder aber gesetzlicher Erlaubnis ermöglichen oder erleichtern, harmonisiert werden.
- (30 a) Dieser Rechtsschutz soll für technische Maßnahmen gelten, mit denen die Verletzung eines Urheberrechts, eines verwandten Schutzrechts oder eines gesetzlich gewährten Rechts *sui generis* wirksam verhindert oder unterbunden werden kann, ohne jedoch den normalen Betrieb elektronischer Geräte und deren technische Entwicklung zu behindern. Dieser Rechtsschutz verpflichtet nicht dazu, Vorrichtungen, Produkte, Komponenten oder Dienstleistungen zu entwerfen, die den technischen Maßnahmen entsprechen. Dabei müßte auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip berücksichtigt werden, damit nicht jene Vorgänge oder Handlungen untersagt werden, deren wirtschaftlicher Zweck und Nutzen nicht in der Umgehung technischer Schutzvorkehrungen besteht. Insbesondere dürfen die Arbeiten im Bereich der Verschlüsselungstechniken dadurch nicht behindert werden.
- (31) Ein solcher harmonisierter Rechtsschutz läßt die in der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen⁽¹⁾, in der Fassung der Richtlinie 93/98/EWG, vorgesehenen speziellen Regelungen unberührt. Er steht insbesondere nicht der nach Maßgabe jener Richtlinie zugelassenen Dekompilierung entgegen.
- (32) Die internationale Normung technischer Identifizierungssysteme für Werke und sonstige Schutzgegenstände in digitalem Format hat große Fortschritte gemacht. In einer sich ausweitenden Netzwerkumgebung könnten Unterschiede zwischen technischen Maßnahmen zur Inkompatibilität der Systeme innerhalb der Gemeinschaft führen. Kompatibilität und Interoperabilität der verschiedenen Systeme müssen daher gefördert werden. Es erscheint in höchstem Maße wünschenswert, die Entwicklung weltweiter Systeme zu fördern.
- (33) Die technische Entwicklung wird die Verbreitung von Werken, insbesondere die Verbreitung über Netze erleichtern, und dies bedeutet, daß Rechteinhaber das Werk oder den sonstigen Schutzgegenstand, den Urheber und jeden sonstigen Leistungsschutzberechtigten genauer identifizieren und Informationen über die entsprechenden Nutzungsbedingungen mitteilen müssen, um die Wahrnehmung der mit dem Werk bzw. dem Schutzgegenstand verbundenen Rechte zu erleichtern. Es besteht jedoch die Gefahr, daß die Informationen für die elektronische Verwaltung der Urheberrechte durch rechtswidrige Handlungen entfernt oder verändert werden oder Vervielfältigungsstücke, aus denen diese Informationen ohne Erlaubnis entfernt wurden, verbreitet, zu Verbreitungszwecken eingeführt, gesendet, öffentlich wiedergegeben oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Um ein uneinheitliches rechtliches Vorgehen zu vermeiden, das den Binnenmarkt in seiner Funktion beeinträchtigen könnte, muß der rechtliche Schutz vor solchen Handlungen harmonisiert werden.
- (34) Die Informationssysteme für die Wahrnehmung der Rechte sind je nach Auslegung gleichzeitig in der Lage, personenbezogene Daten über die individuelle Nutzung von Schutzgegenständen zu verarbeiten und Online-Aktivitäten nachzuvollziehen. Die technischen Funktionen dieser Vorrichtungen müssen dem Schutz der Privatsphäre gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽²⁾ gerecht werden.
- (35) Die Anwendung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates .../.../EG vom ... über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten bleibt von der vorliegenden Richtlinie unberührt.
- (36) Die Mitgliedstaaten sehen wirksame Sanktionen und Rechtsbehelfe bei Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte und Pflichten vor. Sie treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Sanktionen und Rechtsbehelfe sicherzustellen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (37) Um den Bestimmungen des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger nachzukommen, müssen die Richtlinien 92/100/EWG und 93/98/EWG geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 122 vom 17.5.1991, S. 42.

⁽²⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

(38) Zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie erstellt die Kommission einen Bericht über ihre Anwendung. In diesem Bericht wird insbesondere untersucht, inwieweit mit den Vorgaben dieser Richtlinie das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts gewährleistet wurde; gegebenenfalls schlägt die Kommission entsprechende Maßnahmen vor —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ZIEL UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser Richtlinie ist der Rechtsschutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte im Rahmen des Binnenmarkts, insbesondere in bezug auf die Informationsgesellschaft.

(2) Außer in den in Artikel 10 genannten Fällen läßt diese Richtlinie die bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über

- a) den Rechtsschutz von Computerprogrammen,
- b) das Vermietrecht, das Verleihrecht und bestimmte dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte im Bereich des geistigen Eigentums,
- c) das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im Bereich des Satellitenrundfunks und der Kabelweiterverbreitung,
- d) die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte,
- e) den Rechtsschutz von Datenbanken

unberührt und beeinträchtigt sie in keiner Weise.

KAPITEL II

RECHTE UND AUSNAHMEN

Artikel 2

Vervielfältigungsrecht

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß das ausschließliche Recht, die unmittlere oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten, folgenden Personen zusteht:

- a) den Urhebern in bezug auf ihre Werke,

b) den ausübenden Künstlern in bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen,

c) den Tonträgerherstellern in bezug auf ihre Tonträger,

d) den Herstellern der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen in bezug auf das Original und die Vervielfältigungsstücke ihrer Filme,

e) den Sendeunternehmen in bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob diese Sendungen drahtgebunden oder drahtlos, über Kabel oder Satellit übertragen werden.

Artikel 3

Recht der öffentlichen Wiedergabe einschließlich des Rechts der Zugänglichmachung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die öffentliche drahtgebundene oder drahtlose Wiedergabe von Originalen und Vervielfältigungsstücken ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, daß sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen

- a) für ausübende Künstler in bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen,
- b) für Tonträgerhersteller in bezug auf ihre Tonträger,
- c) für Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen in bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke ihrer Filme und
- d) für Sendeunternehmen in bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob diese Sendungen drahtgebunden oder drahtlos, über Kabel oder Satellit übertragen werden,

das ausschließliche Recht vor, zu erlauben oder zu verbieten, daß die genannten Schutzgegenstände drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, daß sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Rechte erschöpfen sich nicht mit den in Absatz 2 genannten Handlungen der öffentlichen Wiedergabe eines Werks und sonstiger Schutzgegenstände einschließlich ihrer Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit.

(4) Die Bereitstellung der materiellen Voraussetzungen, die eine Wiedergabe ermöglichen oder bewirken, stellt für sich genommen keine Wiedergabe im Sinne dieses Artikels dar.

Artikel 4

Verbreitungsrecht

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß Urheber in bezug auf das Original ihrer Werke oder auf Vervielfältigungsstücke davon das ausschließliche Recht der Verbreitung an die Öffentlichkeit in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise zusteht.

(2) Das Verbreitungsrecht erschöpft sich in bezug auf das Original eines Werkes oder auf Vervielfältigungsstücke davon in der Gemeinschaft mit dem Erstverkauf oder einer anderen Eigentumsübertragung dieses Gegenstands in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung.

Artikel 5

Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen gemäß Artikel 2, 3 und 4

(1) Die in Artikel 2 bezeichneten vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen, wie vergängliche und begleitende Vervielfältigungen, die einen wesentlichen und integralen Teil eines technischen Verfahrens darstellen, einschließlich solcher, die ein effektives Funktionieren von Übertragungssystemen erleichtern, und deren alleiniger Zweck es ist, eine Nutzung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben, werden von dem in Artikel 2 bezeichneten Recht ausgenommen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Schranken des in Artikel 2 vorgesehenen ausschließlichen Vervielfältigungsrechts in folgenden Fällen vorsehen:

- a) in bezug auf Vervielfältigungen auf Papier oder einen ähnlichen Träger — außer bei graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik — mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung, unter der Bedingung, daß die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten;
- b) in bezug auf Vervielfältigungen auf analoge Ton-, Bild- oder audiovisuelle Träger durch eine natürliche Person zur ausschließlich privaten und persönlichen Verwendung für nicht gewerbliche Zwecke, unter der Bedingung, daß die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten;
- ba) in bezug auf Vervielfältigungen auf digitale Ton-, Bild- oder audiovisuelle Träger durch eine natürliche Person zur ausschließlich privaten und persönlichen Verwendung für nicht gewerbliche Zwecke, unbeschadet operationeller, verlässlicher und wirksamer technischer Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Rechtsinhaber, wobei für die private digitale Vervielfältigung ein gerechter Ausgleich für alle Rechtsinhaber sichergestellt sein muß;

c) in bezug auf bestimmte Vervielfältigungshandlungen, die zum Zweck der Archivierung oder Erhaltung eines Werks oder Schutzgegenstands von Einrichtungen vorgenommen werden, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen, wie Bibliotheken, Archive und Einrichtungen im Bildungs-, Ausbildungs- oder kulturellen Bereich;

d) in bezug auf ephemere Aufzeichnungen, die von Sendunternehmen mit eigenen Mitteln und für eigene Sendungen hergestellt worden sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können Beschränkungen der in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Rechte in folgenden Fällen vorsehen:

- a) für die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, sofern die Quelle angegeben wird und soweit dies durch den damit verfolgten nicht gewerblichen Zweck gerechtfertigt ist, unter der Bedingung, daß die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten;
- b) für die Nutzung durch behinderte Personen, wenn die Nutzung mit der Behinderung unmittelbar verbunden, nicht gewerblicher Art ist und soweit es die betreffende Behinderung erfordert;
- c) für die Verwendung von Auszügen in Verbindung mit der Berichterstattung über Tagesereignisse, sofern die Quelle und, wenn möglich, der Name des Urhebers angegeben wird und soweit es der Informationszweck und die Veranschaulichung des betreffenden Ereignisses rechtfertigen;
- d) für zu Zwecken wie Kritik oder Rezensionen verwendete Zitate aus einem der Öffentlichkeit bereits rechtmäßig zugänglich gemachten Werk oder sonstigen Schutzgegenstand, sofern die Quelle und, wenn möglich, der Name des Urhebers angegeben wird, die Nutzung der Verkehrssitte entspricht und in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist;
- e) für Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder für den ordnungsgemäßen Ablauf eines Verwaltungs-, Parlaments- oder Gerichtsverfahrens oder die Berichterstattung darüber.

(3 a) Wenn die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 oder 3 eine Ausnahme vom ausschließlichen Vervielfältigungsrecht vorsehen können, können sie ebenfalls eine Ausnahme vom ausschließlichen Verbreitungsrecht im Sinne von Artikel 4 zulassen, sofern diese Ausnahme durch das Ziel der erlaubten Vervielfältigung gerechtfertigt ist.

(4) Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 3 a genannten Ausnahmen und Schranken dürfen nur auf bestimmte Sonderfälle angewandt werden und dürfen nicht so ausgelegt werden, daß ihre Anwendung in einer Weise genutzt werden kann, daß die berechtigten Interessen der Urheber unzumutbar verletzt werden oder die normale Verwertung ihrer Werke oder sonstiger Schutzgegenstände beeinträchtigt wird.

KAPITEL III

Artikel 7

SCHUTZ VON TECHNISCHEN MASSNAHMEN UND VON INFORMATIONEN FÜR DIE WAHRNEHMUNG DER RECHTE

Artikel 6

Pflichten in bezug auf technische Maßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten sehen einen angemessenen Rechtsschutz für den Fall vor, daß eine Person wirksame technische Maßnahmen ohne Erlaubnis umgeht, die zum Schutz von gesetzlich geschützten Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten oder zum Schutz des in Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Rechts sui generis bestimmt sind, obwohl der betreffenden Person bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muß, daß sie eine unerlaubte Handlung vornimmt.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen einen angemessenen Rechtsschutz in bezug auf alle Handlungen einschließlich der Herstellung und Verbreitung technischer Vorrichtungen, Produkte oder Komponenten oder der Erbringung von Dienstleistungen vor, die ohne unerlaubt vorgenommen werden und

- a) die Gegenstand der Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung sind oder
- b) deren einziger wirtschaftlicher Zweck die Umgehung des Schutzes ist und die darüber hinaus nur von begrenztem Nutzen sind oder
- c) die hauptsächlich dazu entworfen, produziert, adaptiert oder angefertigt werden, um die Umgehung des Schutzes

wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern, die zum Schutz von gesetzlich geschützten Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten oder zum Schutz des in Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Rechts sui generis bestimmt sind.

(3) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „technische Maßnahmen“ alle Technologien, Vorrichtungen oder Komponenten, die bei normalem Funktionieren dazu bestimmt sind, einer Verletzung der Urheberrechte oder verwandten Schutzrechte, die gesetzlich oder nach dem in Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG verankerten Recht sui generis vorgesehen sind, vorzubeugen oder eine solche Verletzung zu verhindern.

Technische Maßnahmen sind nur dann als „wirksam“ anzusehen, wenn der Zugang zu einem Werk oder einem Schutzgegenstand oder deren Nutzung durch einen Code oder einen anderen Schutzmechanismus, der die Erreichung des Schutzziels in operationeller und verlässlicher Weise mit Zustimmung der Rechtsinhaber sicherstellt, kontrolliert wird. Solche Maßnahmen können Entschlüsselung, Entzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks umfassen.

Pflichten in bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte

(1) Die Mitgliedstaaten sehen einen angemessenen Rechtsschutz gegen Personen vor, die unbefugt eine der nachstehenden Handlungen vornehmen, obwohl ihnen bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muß, daß sie dadurch die Verletzung gesetzlich geschützter Urheberrechte oder verwandter Schutzrechte oder des in Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG vorgesehenen Rechts sui generis bewirken, ermöglichen oder erleichtern:

- a) Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Wahrnehmung der Rechte,
- b) Verbreitung, Einfuhr zur Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe oder Zugänglichmachung von Vervielfältigungsstücken von Werken oder sonstigen unter diese Richtlinie oder unter Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG fallenden Schutzgegenständen, bei denen elektronische Informationen für die Wahrnehmung der Rechte unbefugt entfernt oder geändert wurden.

(2) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Informationen für die Wahrnehmung der Rechte“ die von Rechtsinhabern mitgeteilten Informationen, die die in dieser Richtlinie bezeichneten Werke oder Schutzgegenstände oder die durch das in Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG vorgesehene Recht sui generis geschützten Gegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechtsinhaber identifizieren, oder Informationen über die entsprechenden Nutzungsbedingungen sowie die Zahlen oder Codes, die derartige Informationen darstellen.

Unterabsatz 1 gilt, wenn irgendeines dieser Informationselemente an einem Vervielfältigungsstück angebracht oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines Werks oder eines in dieser Richtlinie bezeichneten oder unter das in Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG vorgesehene Recht sui generis fallenden sonstigen Schutzgegenstands erscheint.

KAPITEL IV

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 8

Sanktionen und Rechtsbehelfe

(1) Die Mitgliedstaaten sehen bei Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte und Pflichten angemessene Sanktionen und Rechtsbehelfe vor und treffen alle notwendigen Maßnahmen, um deren Anwendung sicherzustellen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und als Abschreckung gegen weitere Zuwiderhandlungen wirken.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Rechtsinhaber, deren Interessen durch eine in seinem Hoheitsgebiet begangene Zuwiderhandlung einträchtig werden, Klage auf Schadenersatz erheben und/oder

vorläufigen Rechtsschutz sowie gegebenenfalls die Beschlagnahme von rechtswidrigem Material beantragen können.

Artikel 9

Anwendung in zeitlicher Hinsicht

(1) Die Vorschriften dieser Richtlinie finden auf alle von dieser Richtlinie erfaßten Werke und Schutzgegenstände Anwendung, die zu dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Zeitpunkt durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte geschützt sind oder die die Schutzkriterien im Sinne dieser Richtlinie oder der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bestimmungen erfüllen.

(2) Alle Verwertungshandlungen, die vor dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Tag vorgenommen wurden, bleiben von der Richtlinie unberührt.

(3) Alle vor dem Tag des Inkrafttretens abgeschlossenen Verträge und erworbenen Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

(4) Unbeschadet von Absatz 3 gilt diese Richtlinie für Verträge über die Verwertung und Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen, die an dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Tag in Kraft sind, fünf Jahre nach dem Inkrafttreten, wenn sie nicht vor diesem Zeitpunkt auslaufen.

Artikel 10

Technische Anpassungen

(1) Die Richtlinie 92/100/EG wird wie folgt geändert:

a) Artikel 7 wird gestrichen.

b) Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 92/100/EWG erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beschränkungen dürfen nur auf bestimmte Sonderfälle angewandt und nicht in einer Weise ausgelegt werden, daß ihre Anwendung in einer Weise genutzt wird, die die berechtigten Interessen der Rechtsinhaber unzumutbar verletzt oder die normale Verwertung ihrer Schutzgegenstände beeinträchtigt.“

(2) Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 93/98/EWG erhält folgende Fassung:

„(2) Die Rechte der Hersteller von Tonträgern erlöschen 50 Jahre nach der Aufzeichnung. Wird jedoch der Tonträger innerhalb dieser Frist erlaubterweise veröffentlicht, so erlöschen die Rechte 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung.“

Artikel 11

Schlußbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis späte-

stens zum 30. Juni 2000 nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis und teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Spätestens am Ende des zweiten Jahres nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt und danach alle drei Jahre unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, in dem sie u. a. anhand der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Informationen insbesondere die Anwendung der Artikel 5, 6 und 8 prüft. Sollte sich dies als für das Funktionieren des Binnenmarkts im Sinne von Artikel 14 EG-Vertrag notwendig erweisen, so legt sie entsprechende Änderungsvorschläge zu dieser Richtlinie vor.

(3) Der Schutz der verwandten Schutzrechte im Sinne dieser Richtlinie beeinträchtigt in keiner Weise den Schutz des Urheberrechts.

(4 a) Es wird ein Kontaktausschuß bei der Kommission eingerichtet. Dieser Ausschuß setzt sich aus Vertretern der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen. Er wird von einem Vertreter der Kommission geleitet und tritt entweder auf dessen Initiative oder auf Antrag der Delegation eines Mitgliedstaats zusammen.

(4 b) Der Ausschuß hat folgenden Auftrag:

— Erleichterung der Umsetzung der Richtlinie durch regelmäßige Konsultationen in allen mit der Anwendung der Richtlinie zusammenhängenden Fragen;

— Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über den Stand und die Entwicklung des Urheberrechts, der verwandten Schutzrechte und des Rechts sui generis sowie über die einschlägigen technischen Entwicklungen;

— Prüfung sämtlicher Entwicklungen in diesem Bereich, bei denen eine Abstimmung zweckmäßig erscheint.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 13

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.